

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 163 (2012)
Heft: 8

Artikel: Wald und Recht (Essay)
Autor: Griffel, Alain
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1097676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forest and Law (essay)

The forests of Switzerland are afforded special legal protection. Since 1902, the year in which the first piece of forestry legislation was enacted, Swiss forestry law is governed by the principle of conservation and the interdiction to clear forest land. Hence, during the 20th century Swiss forests were able to recover from past exploitation as well as to remain unscathed, at least in the main. Swiss forest protection is a success story. Recent developments have, however, given cause for concern. The fact that the ban on building outside of building zones has been considerably watered down during the last fifteen years – an end to this trend is unfortunately not yet in sight – could, before long, have a substantial bearing on the forests. Indeed, the Swiss legislator recently amended the Forest Act of 1991, and its next amendment is already in the pipeline. The politics of unsustainable settlement expansion are doing enough damage to the Swiss landscape as it is. We must be vigilant in order to ensure that our forests do not become their next victim.

Keywords: forest, forest act, spatial planning act, environmental law
doi: 10.3188/szf.2012.0304

* Rechtswissenschaftliches Institut, Rämistrasse 74/32, CH-8001 Zürich, E-Mail alain.griffel@rwi.uzh.ch

Der Wald ist etwas Besonderes. Er schützt uns vor Lawinen, vor Hochwasser, vor Steinschlag, vor Bodenerosion. Er ist Erholungs- und Erlebnisraum. Er ist Lebensraum vieler, zum Teil seltener oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Er prägt und gliedert unsere Kulturlandschaft, spendet uns Sauerstoff und dient uns als Wasserfilter und -speicher. Er produziert Holz als Rohstoff und als Energieträger und leistet dadurch einen Beitrag zur CO₂-Reduktion. Er schafft Arbeitsplätze in der Waldwirtschaft und in der Holzindustrie. Kurz: Dem Wald kommen – wie die Bundesverfassung (BV, SR 101) es in Artikel 77 ausdrückt – mannigfaltige «Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen» zu.

Auch in rechtlicher Hinsicht nimmt der Wald eine Sonderstellung ein. Nach einem Vorläufer aus dem Jahr 1876 – dem Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge (AS 2 353) – gelang 1902 mit dem Erlass des Forstpolizeigesetzes (AS 19 492), was heute wohl undenkbar wäre: ein umfassender Schutz des Waldes. Über die Gründe für die damalige Ge- und Entschlossenheit, den Wald zu erhalten und zu schützen, kann man heute nur mutmassen: mehr kollektives Verantwortungsbewusstsein auch, ja gerade gegenüber der Umwelt; die Angst vor Naturgefahren

nach einer Reihe verhängnisvoller Überschwemmungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; (noch) keine parteipolitische Ausschlachtung eines Anliegens, welches kein parteipolitisches ist. Schliesslich mag auch dazu beigetragen haben, dass der Nationalrat – damals noch nach dem Majorzverfahren gewählt – wesentlich homogener zusammengesetzt war als heute.

Die Grundbausteine, die mit dem Forstpolizeigesetz Eingang in das schweizerische Recht fanden, sind heute tief in der helvetischen Volksseele verankert: das Walderhaltungsgebot und das Rodungsverbot, im Lauf der Zeit ergänzt durch die Grundsätze einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. All dies wurde mit dem geltenden Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) unverändert fortgeführt, nunmehr seit 110 Jahren. Ein Segen für den Wald. Ein Segen für uns.

Eine Erfolgsgeschichte

Unter dem Schirm dieser weitsichtigen Gesetzgebung blieb der Wald sowohl in seiner Fläche als auch in seiner räumlichen Verteilung erhalten. In quantitativer Hinsicht hat er sich sogar markant er-

holt; seit 1870 nahm die Waldfläche um mehr als die Hälfte zu. Im Mittelland und in den alpinen Zentren steht die Waldfläche allerdings unter Druck. Auch in qualitativer Hinsicht – Stichwort Bodenversauerung – ist nicht alles zum Besten bestellt.

Der Schutz des Waldes setzte mit dem Forstpolizeigesetz – im Vergleich zu anderen Umweltbereichen – sehr früh ein. Dem Gewässerschutz widmete sich der Gesetzgeber erst in den 1950er-Jahren, dem Natur- und Landschaftsschutz in den 1960er-Jahren, der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung in den 1980er-Jahren und dem Klimaschutz in den 1990ern. Auch mit dem Raumplanungsgesetz versuchte er erst seit 1980, der Zersiedelung Einhalt zu gebieten.



Abb 1 Gedecktes Energieholzlager im Wald. Foto: Barbara Allgaier Leuch

Bemerkenswert ist, dass das Waldgesetz mit dem – absolut formulierten – Walderhaltungsgebot effektiver ist als andere umweltrechtliche Erlasse. «Die Waldfläche soll nicht vermindert werden», lautet Artikel 3 WaG klipp und klar; und Artikel 1 WaG präzisiert, dass der Wald nicht nur in seiner Fläche, sondern auch in seiner räumlichen Verteilung erhalten bleiben soll. Damit ist das Waldgesetz insbesondere dem Umweltschutzgesetz von 1983 (USG; SR 14.01) und dem Raumplanungsgesetz von 1979 (RPG; SR 700) voraus; denn weder das USG noch das RPG kennen einen solchen Plafond im Sinne eines «Bis hierher und nicht weiter». Die Folge: Die Luftbelastung mit Feinstaub, Ozon und Stickstoffdioxid ist – auch 40 Jahre nach Annahme des Umweltschutzartikels in der Verfassung¹ – deutlich zu hoch; die Lärmbelastung ist heute grösser denn je; und die Zersiedelung der Landschaft schreitet fast ungehemmt weiter voran. Der eigentliche Landschaftsschutz nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz von 1966 (NHG; SR 451), d.h. der Schutz der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete),

hat im Rahmen der dort vorgesehenen Interessenabwägungen im Einzelfall meist ohnehin das Nachsehen gegenüber den Nutzungsinteressen. Wesentlich besser geschützt sind hingegen Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung; dies aufgrund der Annahme der «Rothenthurm-Initiative» im Jahr 1987.

Gesetzesrevision von 2012

Versuche, am Waldgesetz und seinen Instrumenten zu rütteln, wurden lange Zeit gar nicht erst unternommen. 2007 änderte sich dies jedoch: Der Bundesrat legte – als indirekten Gegenvorschlag zur (später zurückgezogenen) Volksinitiative «Rettet den Schweizer Wald» – einen Entwurf für eine Teilrevision des Waldgesetzes vor. Das Vorhaben scheiterte in der Folge zwar im Parlament; einzelne Elemente der Vorlage wurden später jedoch wieder aufgegriffen und von den eidgenössischen Räten kürzlich, am 16. März 2012, verabschiedet (BBl 2012 3445). Einerseits geht es um eine «Flexibilisierung» des Rodungsersatzes, andererseits darum, den dynamischen, an den qualitativen Waldmerkmalen orientierten Waldbegriff «in Gebieten ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will» (Artikel 10 des revidierten WaG), durch einen statischen Waldbegriff zu ersetzen, wie dies schon heute der Fall ist, wo Wald und Bauzonen aneinander grenzen. Neue Bestockungen ausserhalb der (in den Nutzungsplänen einzutragenden) Waldgrenzen gelten demnach nicht mehr als Wald, und zwar auch dann nicht, wenn sie die qualitativen und quantitativen Waldmerkmale erfüllen (Artikel 13 WaG).

Dass der Einwuchs landwirtschaftlich schlecht oder gar nicht mehr genutzter Flächen in voralpinen und alpinen Regionen ein Problem darstellt, ist wohl unbestritten. An der jüngsten Gesetzesänderung irritiert jedoch, dass der Bundesgesetzgeber den Kantonen nun auch ausserhalb der Bauzonen plein pouvoir erteilt, den dynamischen Waldbegriff durch den statischen zu ersetzen, ohne hierfür irgendwelche Kriterien vorzugeben. Gegen diese Änderung regte sich indes kein Widerstand (mehr); die Referendumsfrist lief am 5. Juli 2012 unbenutzt ab. Als ich kürzlich einen Vertreter einer Umweltorganisation darauf ansprach, zuckte er nur noch mit den Schultern.

Laissez-faire in der Raumplanung

Der Wald wird deswegen (noch) nicht untergehen. Doch gibt die Gesetzesänderung Anlass zu Sorge und Wachsamkeit, wenn man die Entwicklung in der Raumplanung betrachtet. Als Folge der Bo-

¹ Heute: Art. 74 BV

denspekulation und eines nie dagewesenen Siedlungswachstums, welches mit dem Wirtschaftsaufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg einherging, nahmen Volk und Stände 1969 den Raumplanungsartikel der Bundesverfassung an.² Dieser möchte zuvorderst eine klare Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet herbeiführen. Das Raumplanungsgesetz von 1979 versuchte diese Vorgabe einzulösen, indem es Ausnahmegewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen – nebst der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung – an enge Voraussetzungen knüpfte. 1998 öffnete der Gesetzgeber jedoch die Schleusen, um dem Strukturwandel in der Landwirtschaft («Bauernsterben») Einhalt zu gebieten. Die Gesetzesänderung vermochte mit Blick auf den verfassungsmässigen Trennungsgrundsatz, aber auch in konzeptioneller und gesetzestechnischer Hinsicht nicht zu überzeugen. 2007 zog sie eine nächste Revision nach sich, mit der die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen weiter gelockert wurden. Stichwörter sind: «innere Aufstockung» landwirtschaftlicher Betriebe (Hors-sol-Produktion), nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe («Ferien auf dem Bauernhof»), Erweiterung der sog. Besitzstandsgarantie, hobbymässige Tierhaltung, Gewinnung von Energie aus Biomasse, Solaranlagen usw. Seither

2 Heute: Art. 75 BV

3 Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 23. Dezember 2011; BBl 2012 59 (Referendumsvorlage).

4 Parlamentarische Initiative Darbellay, «Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone» (04.472); Vorentwurf und erläuternder Bericht der UREK-N vom 15. November 2011.

5 Parlamentarische Initiative von Siebenthal, «Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe» (10.470); Vorentwurf und erläuternder Bericht der UREK-N vom 14. November 2011.

gibt es für den Gesetzgeber kein Halten mehr, und die Revisionen folgen sich nun Schlag auf Schlag: Ende 2011 eine Gesetzesänderung, die es Landwirten, welche ihren Betrieb aufgeben, ermöglichen wird, ihre bisherigen Wohnhäuser zu vergolden;³ in der Pipeline bereits eine weitere Revision betreffend die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone und die hobbymässige Tierhaltung.⁴ Und dies alles vor dem Hintergrund, dass die unübersichtlichen, schwer verständlichen und verfassungsrechtlich fragwürdigen Regelungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen im Rahmen einer anstehenden, grösseren RPG-Revision einer gesamthaften Überprüfung unterzogen werden sollen. Aber ein Zurück aus der Sackgasse, in die sich der Gesetzgeber seit 1998 hineinmanövriert hat, ist hier wohl kaum noch möglich. Zu viele neue «Besitzstände» sind inzwischen geschaffen worden.

Was hat das alles mit dem Wald zu tun? Manches; denn es lässt auf einen Mentalitätswandel schliessen, wie wir heute mit unserem natürlichen Kapital umgehen. Die jüngst erfolgte Waldgesetzrevision kann vor diesem Hintergrund als Vorbote einer Entwicklung gedeutet werden, die erst beginnt, den Wald letztlich jedoch ebenso preisgeben wird wie das Nichtbaugebiet ausserhalb des Waldes. Eine weitere «kleine» Revision des Waldgesetzes ist denn auch bereits aufgegleist; neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Wald ohne Rodungsbewilligung – also im Rahmen einer ordentlichen Baubewilligung – gedeckte Energieholzlager zu bewilligen⁵ (Abbildung 1). Was kommt wohl als Nächstes? Nach den Erfahrungen mit dem Raumplanungsgesetz kann man da nur sagen: Wehret den Anfängen! ■

Eingereicht: 6. Juni 2012, akzeptiert (ohne Review): 7. Juni 2012

Wald und Recht (Essay)

Der Wald geniesst in der Schweiz einen besonderen rechtlichen Schutz, der auf das Forstpolizeigesetz von 1902 zurückgeht. Dieses verankerte das Walderhaltungsgebot und das Rodungsverbot im schweizerischen Recht. Der Wald konnte sich dadurch erholen und blieb in seiner kleinräumigen Verteilung erhalten. Der Schutz des Waldes in der Schweiz ist eine Erfolgsgeschichte. Jüngere Entwicklungen geben jedoch Anlass zur Sorge. Der Schutz des Nichtbaugebiets ausserhalb des Waldes ist in den letzten 15 Jahren rechtlich stark aufgeweicht worden. Eine Gesetzesrevision jagt hier inzwischen die andere, stets mit weiteren Lockerungen. Erste Anzeichen dafür, dass diese Entwicklung nun auch auf den Wald übergreifen könnte, bestehen: So verabschiedete das Parlament kürzlich eine Revision des Waldgesetzes, und eine weitere wird bereits vorbereitet. Es gilt, wachsam zu sein, wenn wir unter dem Druck, der von der fast ungebremsten Siedlungsexpansion ausgeht, nicht auch noch den Wald opfern wollen.

Forêt et droit (essai)

En Suisse, la forêt bénéficie d'une protection juridique particulière qui remonte à la loi de 1902 sur la police des forêts. Cette dernière a ancré dans le droit suisse l'obligation de conserver les forêts et l'interdiction de défricher. La forêt a pu ainsi se régénérer et se maintenir. La protection de la forêt helvétique est un réel succès. Certains développements récents sont néanmoins inquiétants. La protection du territoire hors de la zone à bâtir s'est affaiblie au cours des 15 dernières années. Les révisions de lois s'accumulent à ce sujet, avec toujours plus d'assouplissements. Certains signes avant-coureurs révèlent que ce développement pourrait bientôt toucher également la forêt: le Parlement a ainsi récemment édicté une révision de la Loi sur les forêts, et une nouvelle révision est d'ores et déjà en cours de préparation. Il convient de rester vigilant à ne pas sacrifier la forêt, malgré la pression de l'expansion sans frein de l'habitat.